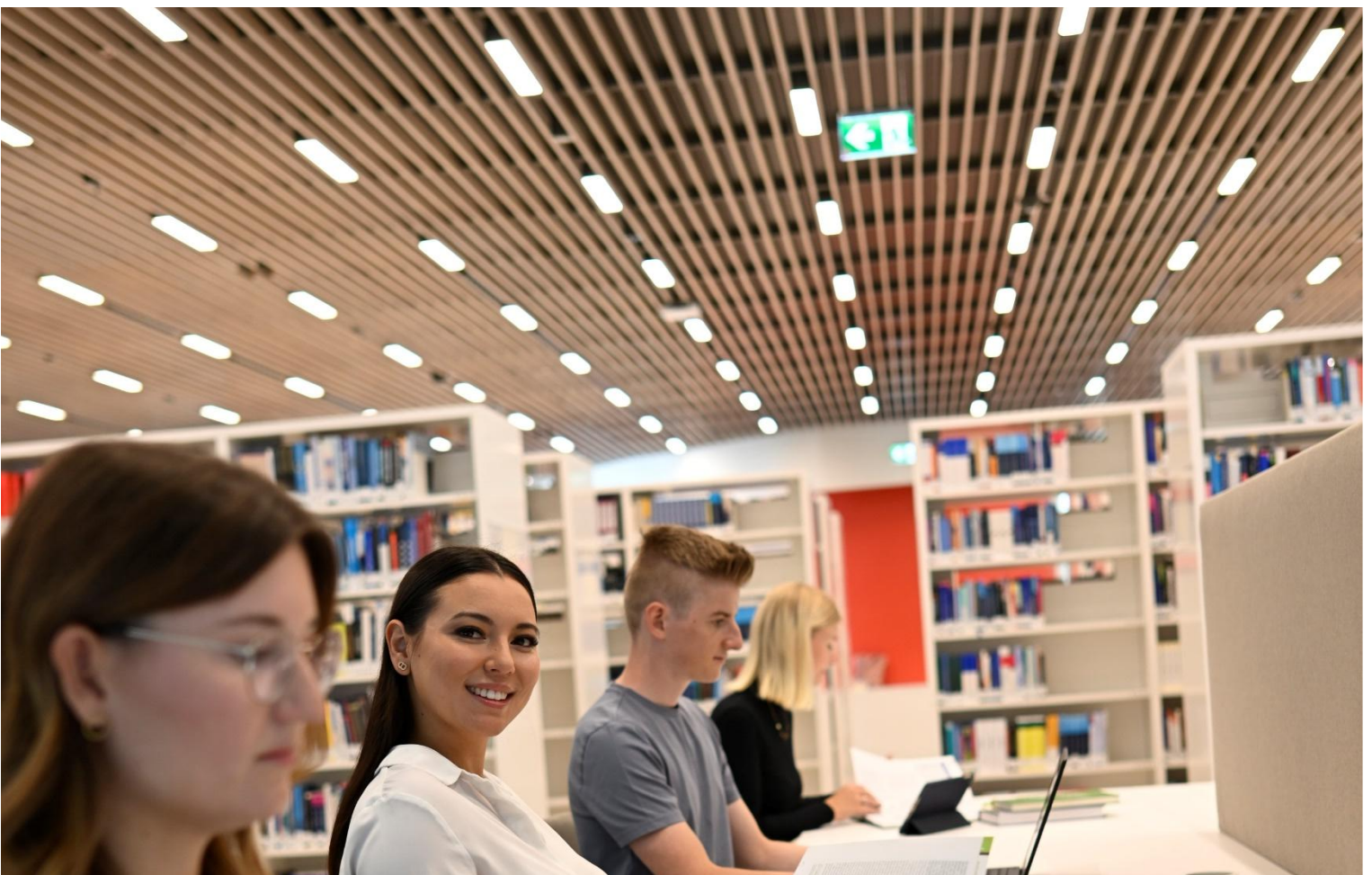
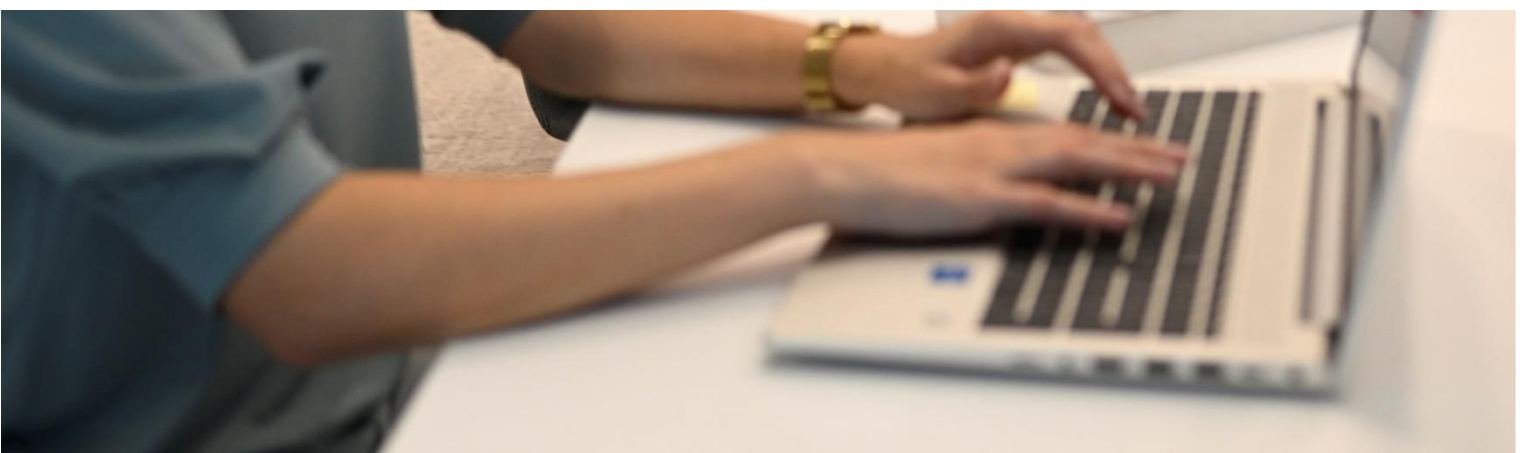




Vertraulichkeit studentischer Arbeiten

Stand Mai 2026

Information der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)



Vorwort

Die DHBW zeichnet sich durch die Dualität, den wechselseitigen Transfer zwischen Theorie und Praxis aus. Dies bedeutet auch, dass die Studierenden ihr Studium in der Praxis bei einem Dualen Partner absolvieren. So wird möglich, dass Studierende in aktuellen und relevanten Projekten mitwirken und beispielsweise in ihrer Bachelor- oder Masterarbeit ein Thema aus dem Arbeitskontext des Dualen Partners behandeln.

Daher ist es wichtig, dass studentische Arbeiten vertraulich behandelt werden.

Betriebliche Daten, Verfahren und Spezifika sollen durch Prüfungsprozesse nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Gleichzeitig hat die DHBW als Hochschule einen Forschungsauftrag und wird dazu gegebenenfalls Titel der Arbeiten und deren Zusammenfassungen wissenschaftlich auswerten und entsprechende Ergebnisse ggf. veröffentlichen.

Diese Information gibt einen Überblick über Verschwiegenheitspflichten sämtlicher Beteiligter und gibt Hinweise zu vertraglichen Geheimhaltungsvereinbarungen (NDA), Sperrvermerken und Maßnahmen der internen Qualitätssicherung. Sie wurde von der Kommission für Qualitätssicherung im Mai 2025 beschlossen.



Prof. Dr. Doris Nitsche-Ruhland

Vizepräsidentin für Duales Studium und Lehre

Vorsitzende der Kommission für Qualitätssicherung

Vertraulichkeit studentischer Arbeiten an der DHBW

Das besondere Studienverhältnis unserer Studierenden mit einem Dualen Partner ermöglicht die Berücksichtigung spannender Themen in den studentischen Arbeiten:

- Praxisberichte des ersten, zweiten und dritten Studienjahres;
- Projektarbeiten, Ablauf- und Reflexionsberichte, Transferberichte;
- Bachelorarbeit, Masterarbeit;
- ggf. Studienarbeit.

Für die DHBW erwächst daraus die Notwendigkeit des vertraulichen Umgangs mit diesen Arbeiten. Für alle Arbeiten gilt das Prinzip:

Betriebliche Daten, Verfahren und Spezifika gelangen durch Prüfungsprozesse nicht an die Öffentlichkeit.

An der DHBW gilt:

Allgemeine Verschwiegenheitspflicht der Prüfungsbehörde

Die Prüfungsverfahren der DHBW werden u.a. auf der Grundlage des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) durchgeführt. Gemäß § 3b S. 2 LVwVfG darf die Behörde, hier Prüfungsbehörde, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbaren. Zu diesen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gehören auch die Inhalte der oben bezeichneten studentischen Arbeiten.

Verschwiegenheitspflicht der Professor*innen

Aus § 37 Abs. 1 BeamStG ergibt sich eine Verschwiegenheitspflicht der verbeamteten Professor*innen, die sich auf alle dienstlichen Angelegenheiten erstreckt, die ihnen während oder bei Gelegenheit ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt geworden sind. Die Mitwirkung an Hochschulprüfungen, darunter auch die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten, gehört nach § 46 Abs. 1 Nr. 7 LHG zu den Dienstaufgaben einer*s Professor*in. Daher unterliegen alle Informationen, die einer*m Professor*in im Zusammenhang mit der Betreuung einer studienbegleitenden Prüfung bekannt geworden sind, der Verschwiegenheit.

Verschwiegenheitspflicht der Lehrbeauftragten

Lehrbeauftragte an der DHBW stehen nach § 56 Abs. 2 LHG in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg. Die Erteilung eines Lehrauftrags erfolgt durch einen Verwaltungsakt. In § 6 des Lehrauftrags werden die Lehrbeauftragten ausdrücklich zur Geheimhaltung von auf die Dualen Partner bezogenen Daten mit Geheimhaltungswert verpflichtet.

Verschwiegenheitspflicht prüfender Personen ohne Lehrauftrag

Für die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten oder die Mitwirkung an bestimmten mündlichen Prüfungen, beispielsweise der Präsentation einer Projektarbeit II („Vertreter*innen der beruflichen Praxis“), können prüfende Personen auch ohne Lehrauftrag bestellt werden. Für diese Personen gilt ebenfalls die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht in § 3b S. 2 LVwVfG B.-W. Die Personen sind von der für die

Prüfung zuständigen Person oder Stelle auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Dies sollte nach Möglichkeit durch eine schriftliche Verpflichtung geschehen. Ein Muster einer solchen Verschwiegenheitserklärung ist in der Anlage zu dieser Handreichung beigelegt.

Verschwiegenheitspflicht der Mitarbeitenden von Evaluationsagenturen

Die DHBW ist gesetzlich zum Zwecke der Qualitätssicherung in bestimmter Art und in bestimmtem Umfang zur Evaluation der gestellten Prüfungsleistungen, durchgeführten Korrekturleistungen und erzielten Prüfungsergebnissen verpflichtet. Soweit diese Evaluationen von externen Agenturen durchgeführt werden, gelten die Mitarbeitenden als Teil der Prüfungsbehörde und unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht nach § 3b S. 2 LVwVfG B.-W.

Verschwiegenheitspflicht der Anbieter von Plagiatsprüfungslösungen

Die Verarbeitung und Speicherung von studentischen schriftlichen Arbeiten in einer Referenz-Datenbank als Vergleichspool („Bibliothek“) für einen Abgleich zur Plagiatsprüfung ist in § 13 Satz 2 der Datenschutzsatzung der DHBW geregelt. Die DHBW arbeitet hierzu mit der Firma. PlagAware GmbH (Sitz: Neu-Ulm) zusammen. Mit diesem Dienstleister wurde eine Vereinbarung nach Art. 28 DS-GVO geschlossen. In dieser Vereinbarung ist geregelt, dass für Zwecke der Durchführung des Dienstes nur Beschäftigte eingesetzt werden, die zuvor auf Vertraulichkeit verpflichtet wurden. Das Hosting der Daten des Dienstleisters erfolgt durch die Firma. Hetzner Online GmbH (Sitz: Gunzenhausen).

Im Zuge der Plagiatsprüfung ist es möglich, dass über den Vergleichspool, der ausschließlich aus Vergleichsarbeiten der eigenen Studienakademie der DHBW gebildet wird, Informationen angezeigt werden, die aus Arbeiten stammen, die mit einem Sperrvermerk des Dualen Partners versehen sind. Dieser Sperrvermerk bindet lediglich den betroffenen Studierenden, hindert die DHBW jedoch nicht daran, solche notwendigen Plagiatsprüfungen durchzuführen.

Verschwiegenheitspflicht sonstiger Beteiligter an Prüfungsverfahren

Alle Sekretariate und sonstigen Mitarbeitenden der DHBW sind durch Arbeitsvertrag verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus. Die Studiengangsleitungen erinnern die Mitarbeitenden, die Umgang mit vertraulichen Arbeiten haben, an diese Verschwiegenheitspflicht im öffentlichen Dienst. Auch hier gilt, dass Behörden – und damit auch die Prüfungsbehörde an der DHBW – Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbaren dürfen (§ 3b S. 2 LVwVfG). Es bestehen also auch insoweit gesetzliche Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten.

Keine Veröffentlichung der studentischen Arbeiten

Die studentischen Arbeiten werden nicht in Bibliotheken ausgelegt, sind nicht allgemein zugänglich und finden auch keine Verwendung im Studienbetrieb, es sei denn, der Duale Partner sowie die*der Verfasser*in der Arbeit stimmen einer entsprechenden Verwendung explizit zu. Eine Veröffentlichung von betrieblichen Daten, Verfahren und Spezifika findet nicht statt.

Damit sind umfangreiche Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit von betrieblichen Daten, Verfahren und Spezifika durch die DHBW getroffen worden. Unabhängig davon liegt es zu einem guten Teil auch in der Verantwortung der Dualen Partner, welche Einblicke sie ihren Studierenden in geheimnisgeschützte Daten, Themen oder Bereiche gewähren oder welche Themen oder Inhalte sie für wissenschaftliche Arbeiten vorschlagen. Nicht alles, was für wissenschaftliche Arbeiten thematisiert werden könnte, muss thematisiert werden. In Absprache mit der Studiengangsleitung und/oder der prüfenden Person können Daten in schriftlichen Arbeiten oder mündlichen Präsentationen auch pseudonymisiert, anonymisiert oder sonst verändert werden, um einen höheren Schutz von Vertraulichkeit herzustellen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn dadurch die wissenschaftliche Aussagekraft der Inhalte nicht beeinträchtigt wird.

Es kann vorkommen, dass Duale Partner entweder die Hochschule oder eine prüfende Person darum bitten oder dazu auffordern, eine – meist vom Dualen Partner vorformulierte – vertragliche Geheimhaltungsvereinbarung (NDA) zu unterzeichnen. Hierzu besteht seitens der Hochschule oder der prüfenden Personen weder eine Veranlassung noch eine Verpflichtung. Die Vertraulichkeit ist durch vorstehend bezeichnete gesetzliche oder (arbeits-)vertragliche Gebote zur Geheimhaltung hinreichend geschützt. Wird das Vertraulichkeitsgebot verletzt, ist eine Geltendmachung von Rechtsansprüchen durch die Dualen Partner auch ohne die Unterzeichnung solcher NDAs möglich.

Sperrvermerke, Prüfungswesenevaluation und externe Gutachter*innen

Sperrvermerke auf Arbeiten können zeitlich unbefristet sein; gleichwohl sollte im Sinne einer frühzeitigen Nutzbarkeit neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse eine zeitlich begrenzte Sperrfrist angestrebt werden. In Absprache mit den Dualen Partnern können entsprechend individuelle Vereinbarungen getroffen werden. Es wird empfohlen, bei Festlegung einer Sperrfrist deren zeitliches Ende als konkretes Datum im Anschluss zu notieren.

Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Der Inhalt dieser Arbeit darf weder als Ganzes noch in Auszügen Personen außerhalb des Prüfungsprozesses und des Evaluationsverfahrens zugänglich gemacht werden, sofern keine anderslautende Genehmigung des Dualen Partners vorliegt.“ [Ende der Sperrfrist: tt.mm.jjjj]

Maßnahmen der internen Qualitätssicherung (Prüfungswesenevaluation und Plagiatsprüfung) sind von Sperrvermerken nicht betroffen. Einsicht in die Arbeiten im Rahmen der Prüfungswesenevaluation nehmen nur Gutachter*innen (GA), die als interne Beteiligte der oben genannten Verschwiegenheitspflicht unterliegen oder die als externe GA obligatorisch durch die entsendende Evaluationsagentur zur Verschwiegenheit vertraglich verpflichtet worden sind.

Titel und Zusammenfassungen der Arbeiten

Die DHBW hat als Hochschule einen Forschungsauftrag und wird dazu gegebenenfalls die Titel der Arbeiten und deren Zusammenfassungen wissenschaftlich auswerten und entsprechende Ergebnisse ggf. veröffentlichen.

Diese Teile der Arbeiten sind daher entsprechend grundsätzlich zu formulieren und ggf. mit einem zeitlich befristenden Sperrvermerk zu versehen. Die Studierenden des

Studienbereichs Technik sind über diese Bedingungen durch die Richtlinien¹ zu den Arbeiten informiert.

Geschäftsgeheimnisse, Patente und Urheberrecht

Eine vertrauliche Behandlung studentischer Arbeiten kann auch geboten sein, um das Veröffentlichungsrecht der Studierenden und/oder um die patentrechtliche Neuheit zu wahren und/oder um Geschäftsgeheimnisse der Dualen Partner geheim zu halten. Wenden Sie sich bei Rückfragen dazu bitte an den Rechtsservice Forschung und Transfer.

Kontakt:

<https://portal.dhbw.de/ws/info/SitePages/Verwaltung%202025/Servicebereich%20Recht.aspx>

Bruno Bauer (bruno.bauer@dhbw.de); Anna Stricker (anna.stricker@dhbw.de); Pia Stumpp (pia.stumpp@dhbw.de)

¹ Siehe: [fileadmin/ \(auto-created\) - /user_upload/Dokumente/Dokumente_fuer_Studierende/251110_Leitlinien_Praxismodule_Studien_Bachelorarbeiten.pdf](#)